

bella_fit & gesund

Ärztepfusch: Welche Entschädigung steht mir zu?

Behandlungsfehler und Schmerzensgeld: Rechtsanwalt Dr. Peter Gellner beantwortet die wichtigsten Fragen

Rund 100 000 Deutsche werden jährlich Opfer von Behandlungsfehlern“, schätzt Dr. Peter Gellner (40). Er ist Fachanwalt für Medizinrecht in Verl bei Bielefeld mit dem Schwerpunkt Arzthaftung. „Ist die Schuldfrage geklärt, steht den Betroffenen eine Entschädigung zu.“ Was Sie alles beachten müssen, sagt Ihnen unser Experte.

Was ist überhaupt ein Behandlungsfehler?

Kurz zusammengefasst: alles, was vom gültigen medizinischen Standard abweicht. Dabei muss man zwischen Diagnose-, Aufklärungs-, Therapie- und Organisationsfehlern unterscheiden. Auch das so genannte Übernahmeverschulden zählt dazu. Gemeint ist damit: wenn ein Arzt z. B. eine Herzoperation vornimmt,

obwohl die Klinik dafür gar nicht die technischen Voraussetzungen hat.

Führt jeder Fehler zu einer Entschädigung?

Nein. Man muss zwischen Fehler und daraus entstandenem Schaden unterscheiden. Ein Beispiel: Ein Röntgenarzt hat bei einem Patienten einen Bruch übersehen. Nach einer Woche geht der Patient zu einem zweiten Radiologen, der den Bruch entdeckt. Da aber keine Verschlechterung der Verletzung eingetreten ist, liegt kein Schaden vor. Der Patient hat somit auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Wer klärt die Frage, ob ein Schaden vorliegt?

Der Patient hat drei Möglichkeiten: 1. Über die Krankenkasse. Sie kann



vom Medizinischen Dienst ein Gutachten erstellen lassen. Dem Patienten entstehen keine Kosten. 2. Über die Ärztekammer. Die Schlichtungsstellen dort erstellen ebenfalls kostenfrei Gutachten. 3. Über ein privates Gutachter-

Institut (nennt der Anwalt). Der Patient trägt die Kosten selbst, die Höhe richtet sich nach dem Schadensfall.Vorteil: Das Gutachten liegt nach ca. sechs Wochen vor. Sonst dauert es meistens ein Jahr oder sogar noch länger.

Muss man sich immer einen Anwalt nehmen?

Ja. Zumindest für ein Beratungsgespräch (Kosten: ca. 200 Euro). Wichtig: Der Patient braucht einen guten Anwalt. Seit Kurzem gibt es die Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“. Er sollte zusätzlich auf Arztrecht spezialisiert sein. Fragen Sie den Anwalt, ob er nur Patienten vertritt. Es ist nämlich ungläubwürdig, wenn die Juristen mal für Ärzte und mal für Patienten arbeiten.

Die Beratung sollte möglichst bald stattfinden. Faustregel: Drei Jahre nach Kenntnis des Fehlers ist der Fall verjährt.

Wie geht der Anwalt dann im Einzelnen vor?

Er wird dem Klienten raten, ein Gedächtnisprotokoll zu erstellen: Namen der Ärzte, Untersuchungen, Therapien etc., am besten mit Datum und Uhrzeit. Jeder Patient hat übrigens das Recht, Kopien von seiner Krankenakte zu bekommen. Dann wird besprochen,

auf welchem Weg ein Gutachten erstellt werden soll. Ist der Klient nicht rechtsschutzversichert, muss auch die Kostenfrage geklärt werden.

Schmerzensgeld: Wie viel gibt es?

In Deutschland orientiert sich die Höhe der Entschädigung an bereits entschiedenen Fällen. Hier die wichtigsten Urteile:

Fehler:	Entschädigung:
Zu viele Zähne gezogen	9203,40 Euro (OLG Oldenburg, AZ: 5 U 176/98)
Kunstfehler bei einer Brustoperation	5113,00 Euro (OLG Bremen, AZ: 1 U 25/79)
Schock nach falsch gesetzter Spritze	9203,39 Euro (OLG Köln, AZ: 7 U 193/86)
Arzt weist nicht auf mögliche Behinderung durch Geburtsverfahren hin	102 259,94 Euro (OLG München, AZ: 24 U 645/90)
Wundlegen im Pflegeheim	17 895,49 Euro (OLG Oldenburg, AZ: 1 U 121/98)

Wichtige Adressen

► „Rechtsanwälte für Patienten“ e. V., Wildenbruchstraße 41, 40545 Düsseldorf; E-Mail: info@rat-fuer-patienten.de

► Deutscher Patientenschutzbund e. V., Frau Gisela Bartz, Schlossstraße 37, 41541 Dormagen; Tel.: 02133 46753

Buch-Tipp: „Schmerzensgeldrecht aktuell“, von Dr. Peter Gellner und Dr. Dirk Ciper, AMV, 9,90 Euro.



FOTOS: B. IMWISCH, HERSTELLER